



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Inge Aures, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Ruth Müller SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Änderung § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung);
hier: Einfügung einer neuen Nr. 31 (Neufassung Art. 76 Satz 1 BayBO)
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 30 wird folgende Nr. 31 eingefügt:

„31. Art. 76 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.““

2. Die ursprünglichen Nrn. 31 bis 36 werden zu Nrn. 32 bis 37.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 75 BayBO die Einstellung der Bauarbeiten und nach Art. 76 BayBO die Beseitigung der Anlagen, also beispielsweise den Rückbau, anordnen.

In manchen Fällen werden durch genehmigungswidrige oder ungenehmigte Bauvorhaben jedoch bereits Fakten geschaffen, durch die selbst bei Beseitigung der Anlagen der ursprüngliche rechtmäßige Zustand nicht mehr hergestellt ist. Für solche Fälle sollen die Behörden mit der vorgeschlagenen Ergänzung auch eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anordnen können.

Aktuell bestehen zwar für denkmalschutzrelevante Fälle bereits Rechtsnormen wie Art. 15 Abs. 4 und Abs. 5 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), die aber nicht immer zutreffen und auch in der Praxis nur unter großen Herausforderungen durchgesetzt werden können, wie beispielsweise der bekannte Fall des widerrechtlich abgerissenen Münchner „Uhrmacherhäusl's“ zeigt.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der neu eingefügten Nr. 31.